

## § 11

(1) Die Sicherheitsinspektionen der WB der Energiewirtschaft haben

- a) dafür zu sorgen, daß bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen die neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse angewendet werden,
- b) die ihnen von der Hauptsicherheitsinspektion erteilten Anweisungen durchzuführen,
- c) die Sicherheitsorgane der Betriebe anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen,
- d) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der betrieblichen Sicherheitsorgane in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutz- und Gewerkschaftsorganen zu sorgen,
- e) mit den Organen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten,
- f) schwere Unfälle sowie Betriebsstörungen der Hauptsicherheitsinspektion zu melden.

(2) Außerdem haben sie die dem Staatssekretariat für Kohle und Energie unmittelbar unterstellten Betriebe der Energiewirtschaft, die in ihren Verwaltungsbezirken liegen, in sicherheitlicher Hinsicht zu betreuen.

## § 12

Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen haben

- a) die Werkleiter und alle aufsichtführenden Personen sowie die im § 1 Abs. 2 genannten Personen bei der Organisierung und Durchführung der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die ständige Verbesserung der Betriebssicherheit zu sorgen,
- b) die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen in sicherheitlicher Hinsicht zu überwachen und bei etwa Vorgefundenen Mängeln deren Abstellung zu veranlassen sowie bei drohender Gefahr für Menschen oder den Betrieb Betriebsteile oder Betriebseinrichtungen stillzulegen,
- c) an Untersuchungen von Unfällen und Betriebsstörungen sowie an Überprüfungen von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen teilzunehmen und über das Ergebnis an die Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltung — falls eine solche Sicherheitsinspektion nicht besteht, an die Hauptsicherheitsinspektion — unter eigener Stellungnahme zu berichten,
- d) bei der Ernennung von Aufsichtspersonen beratend mitzuwirken,
- e) dafür zu sorgen, daß neu in den Betrieb eintretende Belegschaftsmitglieder über die für den Betrieb oder den Betriebsteil geltenden technisch-sicherheitlichen Vorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstanweisungen unterrichtet werden,
- f) zu veranlassen, daß vorgeschriebene Untersuchungen an Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen termingemäß durchgeführt werden,
- g) bei der Aufstellung von Investitionsplänen und Betriebsplänen mitzuwirken,

- h) die Aktivisten und Arbeitsbrigaden in technisch-sicherheitlicher Hinsicht bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden anzuleiten und zu unterstützen,
- i) Unfälle sowie Betriebsstörungen der Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltung — falls eine solche Sicherheitsinspektion nicht besteht, der Hauptsicherheitsinspektion — unverzüglich zu melden,
- k) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion herauszugeben.

## Abschnitt IV

## Schlußbestimmung

## § 13

Die Sicherheitsinspektionen haben mit der Technischen Bergbauinspektion und deren Außenstellen — den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen — eng zusammenzuarbeiten.

Berlin, den 28. März 1952

Staatssekretariat  
für Kohle und Energie  
Fritsch  
Staatssekretär

## Preisverordnung Nr. 235.

Verordnung  
über die Prüfung und Bestätigung von Preisen  
und über den Rechnungsvermerk  
bei Reparationslieferungen.

Vom 29. März 1952

## § 1

(1) Rechnungen für Reparationslieferungen sind vom Rechnungsaussteller nach Maßgabe des § 2 der zuständigen Preisbehörde zur Prüfung und Bestätigung der Preise vorzulegen.

(2) Von der Prüfung und Bestätigung der Preise ausgenommen sind Rechnungen, deren Preise durch Preisanordnungen, Preisverordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzt sind sowie Rechnungen mit Preisen aus dem Jahre 1944.

(3) Rechnungen, deren Preise nach einem festgesetzten Kalkulationsschema errechnet werden, insbesondere nach Preisanordnung Nr. 42 (ZVOB1. 1948 II S. 134) und Preisbewilligungen mit festgesetzten Kalkulationsschemen sind zur Prüfung und Bestätigung der Preise der Preisbehörde vorzulegen; dergleichen solche Rechnungen, deren Preise durch einen preisrechtlich zulässigen prozentualen Aufschlag auf die Preise aus dem Jahre 1944 errechnet werden.

(4) Die Bestätigung erfolgt unter Beifügung des Dienstsigels und Unterzeichnung des hierfür Zeichnungsberechtigten durch den Vermerk:

„Die Zulässigkeit der in der Rechnung aufgeführten Preise wird bestätigt“.